
Ihre Ansprechpartner

Dominik Birrer

Partner Corporate Tax,
Luzern
+41 58 792 43 22
dominik.birrer@pwc.ch

Marco Köstinger

Manager Corporate Tax,
Luzern
+41 58 792 62 09
marco.koestinger@pwc.ch

Manuela Berchtold

Manager Corporate Tax,
Luzern
+41 58 792 62 50
manuela.berchtold@pwc.ch

Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) im Kanton Obwalden

Mit der Schweizer Unternehmenssteuerreform wird die internationale Akzeptanz der Schweizer Unternehmensbesteuerung sichergestellt, und die Attraktivität als Wirtschaftsstandort bleibt erhalten. Die Änderungen betreffen insbesondere das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) sowie dessen Umsetzung ins kantonale Steuerrecht und beinhalten die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus (privilegierte Besteuerung als Holdinggesellschaft, gemischte Gesellschaft, Domizilgesellschaft) sowie die Einführung international anerkannter Ersatzmassnahmen..

Am 19. Mai 2019 hat das Schweizer Stimmvolk das Steuerpaket im Rahmen der eidgenössischen Volksabstimmung mit 66,4 % Ja-Stimmen angenommen. Im Kanton Obwalden wurde die Finanzvorlage 2020 am 22. September 2019 vom kantonalen Stimmvolk mit einer Mehrheit von 55,7 % ebenfalls angenommen. Die Inkraftsetzung der Gesetzesanpassungen erfolgte per 1. Januar 2020.

Um die Standortattraktivität zu wahren und potentielle Abwanderungen in Kantone und/oder Länder mit tieferer Steuerbelastung zu vermeiden, führte der Kanton Obwalden deshalb die im StHG vorgesehenen, international anerkannten Ersatzmassnahmen in vollem Umfang ein.

Im Rahmen der Innovationsförderung hat der Kanton Obwalden beispielsweise den maximalen Zusatzabzug für F&E-Aufwendungen von 50 % und für die Patentbox die maximale Entlastung von 90 % eingeführt. Der Gewinnsteuersatz bleibt unverändert bei 12,74 %.

Der folgenden Seite kann eine Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Obwalden entnommen werden.

Bei Fragen stehen Ihnen die üblichen Ansprechpersonen bei PwC oder einer der nachstehenden Experten im Bereich der STAF von PwC Luzern zur Verfügung.

Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Obwalden

Patentbox

Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die auf qualifizierenden F&E-Aufwendungen basieren, können mit einer Entlastung von 90 % in die Gewinnsteuerbemessungsbasis einbezogen werden. Bei Eintritt in die Patentbox werden die in früheren Steuerperioden bereits berücksichtigten F&E-Aufwendungen mit einer festen Steuer von 1 % abgerechnet.

Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Die Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften beträgt 0.01 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Die minimale Jahressteuer (inkl. Gewinnsteuer) beträgt CHF 500.

Anpassungen bei der Gewinnsteuer

Der gesetzliche Gewinnsteuersatz im Kanton Obwalden beträgt weiterhin 6.1 %. Dies führt zu einer effektiven Steuerbelastung (direkte Bundessteuer und Kantonssteuer im ganzen Kanton) von 12.74 %.



Teilbesteuerung von Dividenden

Halten natürliche Personen Beteiligungen von mind. 10 % im Geschäfts- oder im Privatvermögen, werden die Dividenden auf Stufe der Kantons- und Gemeindesteuern weiterhin für die Bemessung der Steuerbemessungsgrundlage nur zu 50 % berücksichtigt.

Übergangsregelung / Step-up

Die Realisation von stillen Reserven und selbst geschaffenen Mehrwert, die während der privilegierten Besteuerung geschaffen wurden, wird während einer Periode von 5 Jahren gesondert zu einem Satz von 1.0 %–1.8 % (Erhöhung um 0.2 % p.a.) besteuert.

Alternativ ist gemäss aktueller Praxis eine freiwillige Aufdeckung mit nachfolgender gewinnsteuerwirksamer Abschreibung der stillen Reserven über 5 Jahre bis zum Inkrafttreten der STAF möglich.

Abzug für Eigenfinanzierung

Aufgrund des niedrigen ordentlichen Steuersatzes kann im Kanton Obwalden kein Eigenfinanzierungsabzug eingeführt werden.

Zusätzlicher F&E-Abzug

Auf Antrag der steuerpflichtigen Person kann ein zusätzlicher Abzug von 50 % auf in der Schweiz angefallenen F&E-Aufwendungen abgezogen werden.

Entlastungsbegrenzung

Die Kantone müssen zwingend eine Begrenzung für die Entlastung aus sämtlichen STAF-Massnahmen einführen. Im Interesse der Standortattraktivität hat der Kanton Luzern diese Begrenzung im Falle eines altrechtlichen Step-Up's bei 70 % (=maximal zulässiger Prozentsatz) angesetzt. Damit werden mindestens 30% des Gewinns stets ordentlich besteuert. Wenn kein Step-up angewendet wird, liegt die maximale Entlastung bei 20 %.